



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK)
Dorfplatz 2
6371 Stans

Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Dr. Filliger

Anlässlich der 83. ZRK vom 21. November 2008 hat die Zentralschweizer Regierungskonferenz die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Polizeikonkordats Zentralschweiz eine Vernehmlassungsantwort abzugeben. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

A Allgemeine Bemerkungen

Bezüglich finanzieller Konsequenzen können der Vorlage keine quantitativen Angaben entnommen werden. Bei verschiedenen Artikeln (Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 4, Art. 18 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1) ist die Regelung einer allfälligen Abgeltung für eine Leistung oder aus einer Haftung in einer separaten Vereinbarung vorgesehen. Im Weiteren wird in Artikel 19 darauf hingewiesen, dass die Abgeltung nach den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zu erfolgen hat. Ein besonderes Augemerck hinsichtlich allfälliger finanzieller Konsequenzen gilt es somit auf die zusätzlichen "separaten" Vereinbarungen zu legen. Seitens des Kantons Uri erscheint es als wichtig, dass diese Vereinbarungsentwürfe rechtzeitig zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

B Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 12

Wir begrüßen, dass neu auch bei Unterstützungseinsätzen, an denen ausschliesslich Zentralschweizer Polizeikorps beteiligt sind, die IKAPOL-Ansätze Anwendung finden. Damit kommen anerkannte Tarife zur Anwendung. Geht es um Einsätze gemäss Artikel 6 Buchstabe b, so wird für die Verteilung unter den Kantonen des Einsatzraumes nebst dem Schlüssel gemäss ZRK-Beschluss über die Führung der Konferenzrechnung noch eine Variante mit dem Schlüssel gemäss der IKAPOL-Vereinbarung zur Diskussion gestellt. Wir empfehlen von dieser Variante abzusehen. Sie könnte letztlich dazu führen, dass am Schluss nur der Kanton für die Kosten aufzukommen hat, auf dessen Gebiet ein Einsatz erfolgt ist.

Antrag: Bei Einsätzen gemäss Artikel 6 Buchstabe b soll für die Verteilung unter den Kantonen des Einsatzraums der Schlüssel gemäss ZRK-Beschluss über die Führung der Konferenzrechnung vom 20. November 2003 massgebend sein.

Artikel 22

In diesem Artikel wird der Zweck eines Interkantonalen Polizeidienstes beschrieben. Dem Kanton Uri erscheint es wichtig, dass dieser Artikel nicht in Richtung einer interkantonalen Polizeieinheit interpretiert wird. Wir regen deshalb an, dass diesbezüglich präzisiert wird, dass nicht ein Innerschweizer Polizeikorps, sondern nur eine sinnvolle Verstärkung der Möglichkeit der Zusammenarbeit gemeint ist.

Artikel 29

Mit Absatz 1 wird eine separate Rechnung und Leistungserfassung für den interkantonalen Polizeidienst vom Dienstkorps gefordert, was wir sehr begrüßen. Damit die Daten auch aussagekräftig sind, empfehlen wir im Konkordat die Eckwerte des Rechnungswesens festzulegen, insbesondere die Grundsätze und das Rechnungsjahr (siehe ZRK-Grundlagenpapier über die Steuerung der gemeinsamen Einrichtungen vom 20. Oktober 2008).

Antrag: Die Eckwerte des Rechnungswesens sind im Konkordat festzulegen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Dr. Filliger, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

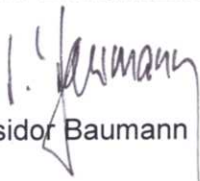
Altdorf, 15. Mai 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Isidor Baumann


Dr. Peter Huber